

Artikel 1. Allgemeines und Anwendbarkeit

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Sonderangebote, unterbreiteten Angebote und Verträge zwischen Coöperatieve In- en Verkoopvereniging „Den Oever“ U.A. mit Sitz in Den Oever, Niederlande, nachstehend „CIV“, und einem Vertragspartner, nachstehend „Käufer“, sofern die Parteien von diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form abweichen.
3. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge mit CIV, für deren Ausführung Dritte eingesetzt werden müssen.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden auch für die Mitarbeiter und die Geschäftsleitung von CIV aufgestellt.
5. Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich abgelehnt.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt gänzlich oder teilweise für nichtig erklärt werden oder gestrichen werden sollten, bleiben die übrigen Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar. CIV und Käufer werden sich in diesem Fall miteinander beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die für nichtig erklärten oder gestrichenen Punkte ersetzen, wobei das Ziel und die Absicht der ursprünglichen Bestimmungen berücksichtigt werden.
7. Sollte hinsichtlich der Interpretation einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Undeutlichkeit herrschen, hat die Deutung „im Sinne“ dieser Bestimmungen zu erfolgen.
8. Sollte zwischen den Parteien eine Situation eintreten, die nicht mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedeckt ist, dann ist diese Situation im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.
9. Falls CIV nicht die strenge Einhaltung dieser Bedingungen fordert, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen nicht anwendbar sind oder dass CIV in irgendeinem Maß das Recht verliert, in anderen Fällen die exakte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu fordern.

Artikel 2. Sonderangebote und unterbreitete Angebote

1. Alle unterbreiteten Angebote und Sonderangebote von CIV sind unverbindlich, sofern im Angebot keine Annahmefrist festgelegt wurde. Ein Angebot oder Sonderangebot wird ungültig, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot oder das Sonderangebot bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr erhältlich ist.
2. CIV kann nicht an seine Angebote oder Sonderangebote gebunden gehalten werden, wenn der Käufer berechtigterweise davon hätte ausgehen können, dass die Angebote oder Sonderangebote, oder ein Teil davon, offenbar einen Irrtum oder Schreibfehler enthalten.
3. CIV ist nur an Angebote gebunden, sofern die Annahme dieser Angebote vom Käufer innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bestätigt worden ist.
4. Die in einem Angebot oder Sonderangebot aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und anderer Steuern und zuzüglich eventueller im Rahmen des Vertrages anfallender Kosten, darunter auch Reisekosten, Spesen und Versand- und Verwaltungskosten, sofern keine anderen Bestimmungen aufgeführt wurden.
5. Wenn die Annahme eines Angebotes (in Haupt- oder Nebenpunkten) von dem im Angebot oder im Sonderangebot aufgeführten Angebot abweicht, ist CIV nicht daran gebunden. Der Vertrag wird dann nicht kraft dieser abweichenden Annahme geschlossen, es sei denn, CIV gibt diesbezüglich andere Bedingungen an.
6. Ein erstellter Kostenvoranschlag verpflichtet CIV nicht zur Ausführung eines Teils des

Auftrages zu einem entsprechenden Anteil des angegebenen Preises. Angebote oder Sonderangebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 3. Lieferung und Lieferzeit

1. Wenn für die Fertigstellung bestimmter Arbeiten oder für die Lieferung bestimmter Waren eine Frist vereinbart oder angegeben wurde, handelt es sich hierbei keinesfalls um eine Verwirkungsfrist. Bei Überschreitung einer Frist hat der Käufer demzufolge CIV schriftlich wegen Verzug zu mahnen. Der Käufer hat dabei eine angemessene Frist zu gewähren, innerhalb derer der Vertrag nachträglich erfüllt werden kann.
2. Falls CIV für eine Vertragserfüllung Daten vom Käufer benötigt, beginnt die Erfüllungsfrist erst, sobald der Käufer diese korrekt und vollständig an CIV weitergeleitet hat.
3. Die Lieferung erfolgt ab Werk CIV, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Falls der Käufer die Abnahme verweigert oder bei der Erteilung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, in Verzug gerät, ist CIV berechtigt, die Waren auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern. Der Käufer hat dann in jedem Fall die Lagerkosten an CIV zu entrichten.
4. Falls vereinbart wurde, dass die Lieferung nicht ab Werk von CIV erfolgt, findet der Transport der Waren auf Risiko des Käufers statt.
5. CIV behält sich das Recht vor, bestimmte Arbeiten von Dritten ausführen zu lassen.
6. CIV ist berechtigt, den Vertrag in einzelnen Teilen zu erfüllen und den auf diese Weise ausgeführten Teil getrennt in Rechnung zu stellen. Eine Teillieferung ist nicht möglich, wenn ein Teil der Lieferung keinen eigenen Wert hat.
7. Das Verlust-, Schadens- oder Entwertungsrisiko geht in dem Moment auf den Käufer über, in dem für den Käufer bestimmte Waren sich im Besitz des Käufers befinden. Die Absätze 3 und 4 dieses Artikels bleiben jedoch uneingeschränkt gültig.

Artikel 4. Änderung der Spezifikation der zu liefernden Waren

1. CIV ist befugt, Waren zu liefern, die von den im Kaufvertrag beschriebenen Waren abweichen.
2. Falls CIV diese Möglichkeit nutzt und eine Ware liefert, die wesentlich von der vereinbarten Ware abweicht, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Der Käufer hat diese Befugnis sieben Tage lang, nachdem er die Abweichung entdeckt oder berechtigterweise hätte entdecken können oder von CIV informiert worden ist.
3. Der Käufer hat keine Auflösungsbefugnis, wenn es sich um Änderungen der zu liefernden Waren, der Verpackung oder der zugehörigen Unterlagen handelt, die erforderlich sind, um entsprechende gesetzliche Vorschriften zu erfüllen oder wenn es sich um geringfügige Änderungen der Waren handelt, die eine Verbesserung beinhalten.
4. CIV kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die gekauften geänderten Waren für uneigentliche Zwecke oder auf eine andere als für die Ware übliche Art verwendet werden.
5. Die bestellten Maschenweiten können aufgrund der Art des Produktes von den gelieferten Maschenweiten abweichen. CIV gewährt keine Garantie im Hinblick auf die Maschenweiten. Die Abweichung geht auf Risiko des Käufers und berechtigt nicht zur Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung.

Artikel 5. Muster, Modelle und Konzepte

Wenn von CIV ein Modell, Muster oder Konzept gezeigt oder geliefert wurde, wird davon ausgegangen, dass dies lediglich als Entwurf zu verstehen ist. Die Beschaffenheiten der zu liefernden Waren können vom Muster, Modell oder Konzept abweichen, sofern nicht

ausdrücklich angegeben wurde, dass die Lieferung mit dem gezeigten oder gelieferten Muster, Modell oder Konzept übereinstimmen wird.

Artikel 6. Aufschiebung, Auflösung und zwischenzeitliche Kündigung des Vertrags

1. CIV ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen aufzuschieben oder den Vertrag aufzulösen, wenn:

- der Käufer die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- CIV nach Vertragsabschluss Kenntnis von Umständen genommen hat, die CIV berechtigterweise veranlassen, davon auszugehen, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- der Käufer bei Vertragsabschluss aufgefordert wurde, Sicherheiten für die Vertragserfüllung zu leisten und diese Sicherheiten ausbleiben oder unzulänglich sind;
- wenn durch Verzögerung seitens des Käufers nicht länger von CIV verlangt werden kann, dass es den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen erfüllen wird, ist CIV berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

2. CIV ist außerdem berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die die Vertragserfüllung unmöglich machen oder wenn andere Umstände eintreten, unter denen die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags berechtigterweise nicht mehr von CIV erwartet werden kann.

3. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen von CIV an den Käufer sofort fällig. Wenn CIV die Vertragserfüllung aufschiebt, bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche unversehrt.

4. Wenn CIV den Vertrag aufschiebt oder auflöst, ist CIV keinesfalls verpflichtet, dadurch in irgendeiner Weise entstandene Schäden oder Kosten zu erstatten.

5. Wenn der Käufer für die Vertragsauflösung verantwortlich ist, hat CIV Recht auf Schadenersatz, einschließlich der dadurch direkt oder indirekt entstandenen Kosten.

6. Wenn der Käufer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt und diese Nichterfüllung eine Vertragsauflösung gerechtfertigt, ist CIV berechtigt, den Vertrag unmittelbar und unverzüglich aufzulösen, ohne dass sich daraus irgendeine Schadenersatzverpflichtung oder Entschädigung ergibt, wohingegen der Käufer wegen Nichterbringung fälliger Leistungen jedoch zur Zahlung von Schadenersatz oder Entschädigungen verpflichtet ist.

7. Wenn der Vertrag zwischenzeitlich von CIV gekündigt wird, wird CIV nach Rücksprache mit dem Käufer für die Übertragung der noch auszuführenden Arbeiten an Dritte sorgen, sofern die Kündigung nicht dem Käufer zuzuschreiben ist. Wenn durch Übertragung der Arbeiten für CIV zusätzliche Kosten anfallen, werden diese dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer ist gehalten, diese Kosten innerhalb der genannten Frist zu erstatten, sofern CIV keine anderen Bedingungen stellt.

8. Bei Liquidation, (Antrag auf) Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, bei Pfändung – wenn und sofern die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde – zu Lasten des Käufers, bei Schuldennachlass oder unter anderen Umständen, unter denen der Käufer nicht länger frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es CIV frei, den Vertrag unmittelbar und unverzüglich zu kündigen oder den Auftrag oder den Vertrag rückgängig zu machen, ohne jegliche Zahlungsverpflichtung von Schadenersatz oder Entschädigungen. Die Forderungen von CIV an den Käufer sind in diesem Fall sofort fällig.

9. Wenn der Käufer einen erteilten Auftrag komplett oder teilweise storniert, werden die für diesen Auftrag bestellten oder fertiggestellten Waren zuzüglich eventueller Transport-, Abtransport- und Lieferkosten und die für die Erfüllung des Vertrags reservierte Arbeitszeit dem Käufer komplett in Rechnung gestellt.

Artikel 7 Garantien, Untersuchung und Reklamationen, Verjährungsfrist

1. CIV garantiert, dass die von CIV gelieferten Waren während eines Zeitraums, der durch Werksgarantien vorgegeben ist, frei von Entwurfs-, Material- und Herstellungsfehlern sind. Die von CIV gelieferten Waren erfüllen die üblichen Anforderungen und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung bei normaler Benutzung berechtigterweise gestellt werden können.
2. Wenn die Ware einen Entwurfs-, Material- oder Herstellungsfehler aufweist, hat der Käufer Recht auf Ausbesserung der Ware. CIV kann sich dafür entscheiden, die Ware auszutauschen, falls bei einer Ausbesserung Bedenken vorliegen. Der Käufer hat nur dann Recht auf Ersatz, wenn eine Ausbesserung nicht möglich ist. Im Hinblick auf Entwurfsfehler hat der Käufer nur dann Recht auf Ausbesserung/Ersatz, wenn die Anfertigung vom erteilten Auftrag des Käufers abweicht. Der Käufer hat den Auftrag deswegen schriftlich festzulegen.
3. Jegliche Garantie verfällt, wenn ein Mangel infolge unkundiger oder uneigentlicher Benutzung entstanden ist oder sich daraus ergeben hat, bei Benutzung nach dem Haltbarkeitsdatum, bei unsachgemäßer Lagerung oder Instandhaltung durch den Käufer oder durch Dritte, wenn der Käufer oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung seitens CIV an der Ware Änderungen vorgenommen haben oder versucht haben, Änderungen vorzunehmen, andere Waren daran befestigt haben, die nicht an der Ware befestigt werden sollen oder wenn diese auf eine andere als die vorgeschriebene Art be- oder verarbeitet wurde. Der Käufer hat auch dann keinen Garantieanspruch, wenn der Mangel durch Umstände aufgetreten ist, auf die CIV keinen Einfluss hat, oder die Folge solcher Umstände ist, darunter auch Witterungsbedingungen (insbesondere jedoch nicht ausschließlich extremer Regenfall oder extreme Temperaturen) et cetera.
4. Der Käufer ist gehalten, die Lieferung in dem Moment, in dem ihm die Waren zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise in dem die entsprechenden Arbeiten ausgeführt sind, zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen). Darüber hinaus hat der Käufer zu untersuchen, ob die Qualität beziehungsweise Quantität der Lieferung mit den vertraglichen Angaben übereinstimmt und die Anforderungen erfüllt, die die Parteien diesbezüglich vereinbart haben. Eventuelle sichtbare Mängel sind CIV innerhalb von drei Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Eventuelle unsichtbare Mängel sind CIV unverzüglich, jedoch in jedem Fall spätestens acht Tage nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Die Mitteilung hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, so dass CIV angemessen reagieren kann. Der Käufer hat CIV die Gelegenheit zu geben, eine Reklamation zu untersuchen (beziehungsweise untersuchen zu lassen).
5. Wenn an von CIV gelieferten Waren Mängel entdeckt werden, ist es dem Käufer ab diesem Moment nicht mehr gestattet, diese Waren zu benutzen. Wenn der Käufer die Waren nach Entdeckung eines Mangels trotzdem benutzt, kann der Käufer keinen Anspruch auf Garantie erheben und hat somit auch kein Recht mehr auf Ausbesserung, Ersatz oder Schadenersatz.
6. Wenn der Käufer rechtzeitig reklamiert, wird damit seine Zahlungsverpflichtung nicht ausgesetzt. Der Käufer bleibt auch in diesem Fall gehalten, die restlichen bestellten Waren abzunehmen und zu bezahlen.
7. Wenn ein Mangel später mitgeteilt wird, hat der Käufer kein Recht mehr auf Ausbesserung, Ersatz oder Schadenersatz.
8. Wenn feststeht, dass eine Ware einen Mangel aufweist und dieser Mangel rechtzeitig reklamiert wurde, wird CIV die mangelhafte Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Rücksendung, oder, falls Rücksendung unzumutbar ist, nach schriftlicher Mitteilung des Mangels durch den Käufer, austauschen oder ausbessern oder dem Käufer einen Ersatzanspruch bezahlen. Im Falle eines Austausches ist der Käufer gehalten, die auszutauschende Ware an CIV zurückzusenden und das Eigentum an der Ware auf CIV zu

übertragen, sofern CIV keine anderen Angaben macht.

9. Wenn festgestellt wird, dass eine Reklamation unbegründet ist, gehen die Kosten, die CIV daraus entstanden sind, einschließlich der Prüfungskosten, die bei CIV angefallen sind, komplett zu Lasten des Käufers.

10. Nach Ablauf der Garantiefrist gehen alle Kosten für Reparatur oder Ersatz, einschließlich der Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtkosten, zu Lasten des Käufers.

11. In Abweichung von gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist aller Forderungen und Beanstandungen an CIV und die von CIV für eine Vertragserfüllung beauftragte Dritte ein Jahr.

Artikel 8. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von CIV im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren bleiben Eigentum von CIV, bis der Käufer alle Verpflichtungen aus dem mit CIV geschlossenen Vertrag (beziehungsweise den mit CIV geschlossenen Verträgen) ordnungsgemäß erfüllt hat.

2. Von CIV gelieferte Waren, die infolge von Abschnitt 1. unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen lediglich im Rahmen der normalen Geschäftsführung weiterverkauft werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zu verpfänden oder auf irgendeine andere Art zu belasten.

3. Der Käufer hat alles, was berechtigterweise von ihm erwartet werden kann, zu unternehmen, um die Eigentumsrechte von CIV zu sichern.

4. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beschlagnahmen oder Rechte sicherstellen oder darauf geltend machen möchten, ist der Käufer verpflichtet, CIV unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

5. Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versichern und die Versicherung aufrecht zu erhalten gegen Feuer, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und die Police dieser Versicherung bei der ersten Aufforderung CIV zur Einsicht vorzulegen. Bei einer eventuellen Auszahlung der Versicherung hat CIV Recht auf diese Beträge. Der Käufer verpflichtet sich CIV gegenüber im Voraus, soviel wie nötig an allem, was in diesem Rahmen notwendig oder wünschenswert ist oder sich als notwendig oder wünschenswert herausstellt, mitzuwirken.

6. Falls CIV seine in diesem Artikel angeführten Eigentumsrechte ausüben möchte, gibt der Käufer CIV und von CIV zu bestimmenden Dritten im Voraus seine bedingungslose und unwiderrufliche Genehmigung, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von CIV befindet und die Waren zurückzunehmen. Bei Nichterfüllung des Käufers dieser Bestimmung hat der Käufer pro Tag, den der Käufer in Verzug bleibt, ein Zwangsgeld in Höhe von 10% des CIV geschuldeten Betrags zu entrichten.

7. Der Käufer verpflichtet sich, bei der ersten Aufforderung von CIV:

- alle Ansprüche des Käufers an Versicherungsgesellschaften im Hinblick auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf die in Art. 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) beschriebene Weise an CIV zu verpfänden;
- die Forderungen, die der Käufer bei seinen Abnehmern beim Verkauf der von CIV unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erlangt, auf die in Art. 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) beschriebene Weise an CIV zu verpfänden;
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von CIV zu kennzeichnen;
- auf andere Art und Weise an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die CIV zum Schutz seines Eigentumsrechts im Hinblick auf die Waren ergreifen möchte und die den Käufer nicht ungerechtfertigt an der normalen Geschäftsführung hindern.

Artikel 9. Preiserhöhung

1. Wenn CIV mit dem Käufer einen Festpreis vereinbart, ist CIV dessen ungeachtet jederzeit berechtigt, diesen Preis zu erhöhen, ohne dass der Käufer in diesem Fall berechtigt ist, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen, wenn die Preiserhöhung sich aus einer gesetzlichen oder amtlichen Befugnis oder Verpflichtung ergibt oder durch eine Preissteigerung von Rohstoffen, Löhnen et cetera verursacht wurde, sofern es sich um einen Tagespreis handelt oder um andere Gründe, die bei Vertragsabschluss berechtigterweise nicht vorherzusehen waren.

2. Wenn die Preissteigerung nicht infolge einer Vertragsänderung zustande gekommen ist, mehr als 10% beträgt und innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss vorgenommen wird, ist ausschließlich der Käufer, der sich auf Titel 5 Abschnitt 3 des Buches 6 vom niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Burgerlijk Wetboek) berufen kann, berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung aufzuheben, sofern CIV nicht noch nachträglich bereit ist, den Vertrag auf der Grundlage des ursprünglich vereinbarten Preises auszuführen, oder sofern sich die Preissteigerung aus einer Befugnis oder einer gesetzlichen Verpflichtung seitens CIV ergibt oder falls verlangt wurde, dass die Lieferung später als drei Monate nach Kauf erfolgen soll.

Artikel 10. Verpackung

1. Der Käufer ist gehalten, geliehenes Verpackungsmaterial innerhalb von 30 Tagen leer und in unbeschädigtem Zustand zurückzusenden. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen im Hinblick auf das Verpackungsmaterial nicht erfüllt, gehen alle Kosten, die sich daraus ergeben, zu seinen Lasten. Bei solchen Kosten handelt es sich unter anderem um die Kosten, die sich aus verspäteter Rücksendung ergeben und um Kosten für Ersatz, Reparatur oder Reinigung.

2. Wenn der Käufer geliehenes Verpackungsmaterial nach Mahnung nicht innerhalb der dort genannten Frist zurücksendet, ist CIV berechtigt, das Verpackungsmaterial zu ersetzen und der Käufer ist dann gehalten, CIV diese Kosten zu erstatten, sofern CIV diese Maßnahmen in der Mahnung angekündigt hat.

Artikel 11. Zahlung und Inkassogebühren

1. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen:

- mittels eines gesetzlichen in den Niederlanden gängigen Zahlungsmittels in der Geschäftsstelle von CIV;
- durch Überweisung des zu entrichtenden Betrages auf ein von CIV angegebenes Bankkonto.

2. Wenn der Käufer die rechtzeitige Zahlung einer Rechnung versäumt, ist der Käufer – unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen – automatisch in Verzug. Der Käufer hat in diesem Fall pro Monat 1% Zinsen zu entrichten, sofern der gesetzliche Zinssatz nicht höher liegt; in diesem Fall ist der gesetzliche Zinssatz zu entrichten. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden ab dem Moment, in dem der Käufer im Verzug ist, bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrages berechnet.

3. Vom Käufer entrichtete Zahlungen werden in erster Linie stets für die Begleichung aller geschuldeten Kosten verwendet, anschließend in Abzug der geschuldeten Zinsen und danach in Abzug der noch fälligen Rechnungen, die am längsten offenstehen, gebracht, auch wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

4. CIV kann die vollständige Tilgung der Gesamtsumme verweigern, wenn dabei nicht auch die angefallenen und laufenden Zinsen und die Inkassogebühren erstattet werden.

5. Der Käufer ist unter keinen Umständen berechtigt, die Beträge, die er CIV schuldet, zu verrechnen.

6. Durch Einwände gegen die Höhe eines Rechnungsbetrages wird die

Zahlungsverpflichtung nicht ausgesetzt. Der Käufer, der sich nicht auf Abschnitt 6.5.3 (Artikel 231 bis 247 einschließlich Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches [Burgerlijk Wetboek]) berufen kann, ist ebenfalls nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus einem anderen Grund aufzuschieben.

7. Wenn der Käufer mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug ist, gehen alle angemessenen außergerichtlichen Kosten, die zur Erfüllung angefallen sind, zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15% der ausstehenden Hauptsumme, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Verpflichtungen bestehen.

Artikel 12. Höhere Gewalt

1. CIV ist nicht gehalten, Verpflichtungen dem Käufer gegenüber zu erfüllen, wenn CIV infolge von Umständen, die nicht auf Schuld zurückzuführen sind, daran gehindert wird und diese Umstände weder gesetzlich, aufgrund eines Rechtsgeschäftes oder allgemeiner Verkehrsauffassungen zu Lasten von CIV gehen.

2. Unter höherer Gewalt werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den im Gesetz und in der Rechtsprechung festgelegten Definitionen alle Ursachen von außen verstanden, vorhergesehen oder unvorhergesehen, auf die CIV keinen Einfluss hat, wodurch CIV jedoch nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Streiks im Betrieb von CIV oder von Dritten sind darin enthalten. CIV hat außerdem das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Umstände, die die (weitere) Vertragserfüllung verhindern, eintreten, nachdem CIV den Vertrag hätte erfüllen müssen.

3. CIV kann während des Zeitraums, in dem sich die höhere Gewalt abspielt, die vertraglichen Verpflichtungen aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als drei Monate anhält, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass der anderen Partei Schadenersatz zusteht.

4. In dem Umfang, in dem CIV zum Eintritt der höheren Gewalt seine vertraglichen Verpflichtungen inzwischen teilweise erfüllt hat oder erfüllen können wird, und in dem der gelieferte beziehungsweise noch zu liefernde Teil einen eigenständigen Wert hat, ist CIV berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise noch zu erfüllenden Teil getrennt in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist gehalten, diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich um einen getrennten Vertrag.

Artikel 13. Haftung

1. Wenn CIV haftbar sein sollte, ist diese Haftung auf die in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen begrenzt.

2. CIV haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die entstanden sind, weil CIV von vom Käufer oder im Namen des Käufers erteilten unrichtigen oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist.

3. Falls CIV für Schäden irgendeiner Art haftbar sein sollte, beschränkt sich die Haftung von CIV höchstens auf den Rechnungsbetrag des Auftrags beziehungsweise auf den Teil des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht.

4. Die Haftung von CIV beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag, der im vorliegenden Fall von der Versicherungsgesellschaft von CIV ausgezahlt wird.

5. CIV haftet ausschließlich für direkte Schäden. Unter direkten Schäden werden ausschließlich die angemessenen Kosten zur Ermittlung der Schadensursache und des Schadensumfangs verstanden, sofern sich die Ermittlung auf den Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten, die anfielen, um die mangelhafte Leistung von CIV an den Vertrag anzugleichen, sofern diese CIV zuzuschreiben sind, und

angemessene Kosten, die zur Schadensvorbeugung oder Schadensbegrenzung angefallen sind, sofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung direkter Schäden wie in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert, geführt haben.

6. CIV haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden, darunter auch Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstörung.
7. Die in diesem Artikel aufgeführten Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz von oder grobes Verschulden seitens CIV oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.
8. CIV haftet nicht, wenn die Handlungen des Käufers gegen die Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 3, 4 und 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen.

Artikel 14. Freistellung

1. Der Käufer stellt CIV vor eventuellen Haftungsansprüchen von Dritten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung für Schäden aufkommen, dessen Ursache anderen Parteien als CIV zuzuschreiben ist.
2. Sollte CIV aus diesem Grunde von Dritten haftbar gemacht werden, ist der Käufer gehalten, CIV sowohl gerichtlich als außergerichtlich beizustehen und unverzüglich alles zu unternehmen, was in diesem Fall von ihm erwartet werden darf. Sollte der Käufer bei der Ergreifung angemessener Maßnahmen in Verzug geraten, ist CIV ohne Inverzugsetzung berechtigt, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen. Alle Kosten und Schäden, die CIV und Dritten dadurch entstehen, gehen vollständig auf Kosten und Risiko des Käufers.

Artikel 15. Geistiges Eigentum

CIV behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die CIV aufgrund des Urheberrechtsgesetzes und anderer gesetzlicher und amtlicher und amtlicher Vorschriften zustehen. CIV hat das Recht, die durch Erfüllung eines Vertrags an seiner Seite angeeignete Wissen auch für andere Zwecke zu verwenden, sofern Dritte damit keinen Zugang zu streng vertraulichen Daten des Käufers erhalten.

Artikel 16. Anwendbares Recht und Rechtsstreite

1. Für alle Rechtsverhältnisse, an denen CIV beteiligt ist, gilt ausschließlich niederländisches Recht, auch wenn ein Vertrag komplett oder teilweise im Ausland ausgeführt wird oder die am Rechtsverhältnis beteiligten Parteien dort ihren Wohnsitz haben. Der Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitfälle ist Alkmaar (Niederlande), sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben. Nichtsdestotrotz ist CIV berechtigt, den Streitfall einem zuständigen Gericht vorzulegen.

Artikel 17. Hinterlegung und Änderung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen wurden am 28. November 2011 bei der Kanzlei des Gerichtes Alkmaar (Niederlande) unter der Nummer 308/2011 hinterlegt.
2. Es gilt immer die zuletzt hinterlegte Fassung beziehungsweise die zum Zeitpunkt, zu dem das Rechtsverhältnis mit CIV eingegangen wurde, geltende Fassung.
3. Im Falle von Uneinigkeit über die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text rechtsverbindlich.

